

## **Vorläufige Geschäftsordnung**

1. Stimmberechtigt sind bei der Mitgliederversammlung, die als Mitgliedervollversammlung einberufen wurde, alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung die satzungsgemäßen Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß unter Angabe von Datum, Ort, Tages- und Geschäftsordnung eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäfts- und Tagesordnung, wählt einen Versammlungsleiter, einen Schriftführer und eine Wahlkommission.
4. Die Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, haben das Recht auf eine Vorstellungsrede von drei Minuten.
5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Mitgliederversammlung können Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten stellen. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung.
6. Wird eine Personaldiskussion gewünscht, so wird die Mitgliederversammlung für nicht öffentlich erklärt. Es können dann für die Zeit der Personaldiskussion nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
7. Die Wahlen erfolgen in offener Form. Es gilt die Satzung sowie die Wahlordnung.
8. Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die Gegenstände der beschlossenen Tagesordnung.
9. Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich gestellt. Zum Antrag zur Geschäftsordnung kann eine Gegenrede gehalten werden. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten.
10. Bei Antrag auf Ende der Debatte werden die nur noch auf der Liste der Wortmeldungen stehenden Rednerinnen und Redner berücksichtigt.
11. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
12. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verändert werden, sofern Änderungen nicht den anzuwendenden Wahlgesetzen, der Satzung des Vereins oder der Satzung des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern widersprechen.